

Synopse zu den Änderungen der Geschäftsordnung der Stadt Lohmar

	Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
§ 1	Einberufung der Ratssitzung		
	<p>(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten.</p> <p>(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sind in aller Regel schriftliche Erläuterungen einschließlich der Anträge zu den einzelnen Verhandlungsgegenstände (Vorlagen) beizufügen.</p>	<p>(2) Der Rat wird durch Einladung in digitaler Form an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten einberufen. Auf Antrag erfolgt die Einladung in Papierform.</p> <p>(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sind in aller Regel schriftliche Erläuterungen einschließlich der Anträge zu den einzelnen Verhandlungsgegenstände (Vorlagen) beizufügen. Vorlagen werden in der in § 1 Absatz 2 der Geschäftsordnung genannten Form zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Die Rats- und Ausschussarbeit erfolgt künftig papierlos. Auf Antrag erhalten die Gremienmitglieder die Sitzungsunterlagen in Papierform.</p>
§ 25	Niederschrift		
	<p>(5) Zur ausschließlichen Verwendung als Hilfsmittel für die Erstellung der Niederschrift werden Ratssitzungen (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil) per Tonband aufgezeichnet. Der Schriftführer/die Schriftführerin ist berechtigt, die Tonbandaufzeichnungen abzuhören. Dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin steht ein Abhörrecht zu, wenn er/sie Zweifel an der Korrektheit der ihm/ihr zur Unterschrift vorgelegten Niederschrift hat. Sonstigen Personen steht ein Abhörrecht nicht zu. Die Tonbandaufnahmen werden gelöscht, sobald die Niederschriften von den hierzu nach dem Gesetz bestimmten Personen unterzeichnet worden sind, frühestens nach der Ratssitzung, in der für die einzelnen Ratsmitglieder Gelegenheit bestand, Einwendungen gegen die Niederschrift zu erheben.</p>	<p>5) Zur ausschließlichen Verwendung als Hilfsmittel für die Erstellung der Niederschrift werden Ratssitzungen (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil) elektronisch aufgenommen. Der Schriftführer/die Schriftführerin ist berechtigt, die Aufnahmen abzuhören. Dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin steht ein Abhörrecht zu, wenn er/sie Zweifel an der Korrektheit der ihm/ihr zur Unterschrift vorgelegten Niederschrift hat. Sonstigen Personen steht ein Abhörrecht nicht zu. Die elektronischen Aufnahmen werden gelöscht, sobald die Niederschriften von den hierzu nach dem Gesetz bestimmten Personen unterzeichnet worden sind, frühestens nach der Ratssitzung, in der für die einzelnen Ratsmitglieder Gelegenheit bestand, Einwendungen gegen die Niederschrift zu erheben.</p>	<p>Tonbandaufzeichnung wird durch elektronische Aufnahme ersetzt.</p>

§ 28	Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse		
	(7) Die §§ 17, 18 und 25 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung.	(7) Die §§ 17 und 18 dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung.	Der Rat der Stadt Lohmar hat am 11.12.2018 beschlossen, dass auch die Ausschusssitzungen elektronisch aufgenommen werden. § 25 Abs. 5 regelt die elektronische Aufnahme von Ratssitzungen. Die Aufzählung von § 25 Abs. 5 ist zu streichen, weil auch Ausschusssitzungen elektronisch aufgenommen werden.
§ 30	Bildung von Fraktionen		
	(5) Die Fraktionen haben eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen.	(5) Die Fraktionen haben eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen	Alle Rats- und Ausschussmitglieder müssen nicht nur die landesrechtlichen, sondern alle datenschutzrechtlichen Vorschriften beachten. Es ist eine generelle Regelung zum Schutz personenbezogener Daten aufzunehmen, vgl. § 32b.
§ 31	Informationsrecht der Fraktionen		
	(3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze. Auf § 30 Absatz 5 dieser Geschäftsordnung wird verwiesen.	(3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze. Auf § 30 Absatz 5 dieser Geschäftsordnung wird verwiesen.	Alle Rats- und Ausschussmitglieder müssen nicht nur die landesrechtlichen, sondern alle datenschutzrechtlichen Vorschriften beachten. Es ist eine generelle Regelung zum Schutz personenbezogener Daten aufzunehmen, vgl. § 32b.

IV.	Schlussbestimmungen, Inkrafttreten	Schlussbestimmungen, Digitale Gremientätigkeit, Datenschutz, Inkrafttreten	Die Überschrift muss um die ergänzten Regelungen erweitert werden.
§ 32	Schlussbestimmungen		
	Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.	Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse wird diese Geschäftsordnung in der in § 1 Absatz 2 der Geschäftsordnung genannten Form zur Verfügung gestellt. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, ist auf die geänderte Fassung hinzuweisen.	Die Gremientätigkeit soll künftig papierlos sein. Auf Antrag wird die Geschäftsordnung in Papierform zur Verfügung gestellt.
§ 32a	Digitale Gremientätigkeit		
		<p>(1) Die Rats- und Ausschussmitglieder nutzen für die digitale Gremientätigkeit ihre eigenen privaten Geräte. Die Geräte sind mit fortlaufend aktualisierten Virenschutzprogrammen auszustatten. Auch die App Mandatos ist in der jeweils aktuellen Version zu verwenden. Die Rats- und Ausschussmitglieder sorgen eigenverantwortlich für die Instandhaltung und Instandsetzung der Hard- und Software.</p> <p>(2) Vor der Sitzung sind sämtliche Sitzungsunterlagen herunterzuladen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass auch bei fehlender Internetverbindung die Beratungsunterlagen zur Verfügung stehen. Die Akkumulatoren (Akku) der Endgeräte sind vor der Ratssitzung ausreichend aufzuladen. Eine genügende Stromversorgung an allen Sitzungsorten kann nicht gewährleistet werden.</p> <p>(3) Jedes Rats- und Ausschussmitglied erhält von der Verwaltung für die digitale Kommunikation einen individuellen E-Mail Account mit eigenen Zugangsdaten.</p>	Einzelheiten der digitalen Gremientätigkeit werden geregelt.

		Die individuellen E-Mail Accounts der Rats- und Ausschussmitglieder dienen ausschließlich der digitalen Gremientätigkeit. Die private Nutzung der E-Mail Accounts ist nicht gestattet.	
§ 32b	Datenschutz		
		<p>(1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Sie stellen insbesondere sicher, dass ein Zugriff unbefugter Dritter auf schützenswerte Daten nicht erfolgen kann. Dies gilt auch für die Zeit nach der Tätigkeit für die Stadt Lohmar.</p> <p>(2) Vertrauliche Daten und Dokumente sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.</p> <p>(3) Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Daten und Dokumente unverzüglich dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Datenträger oder Unterlagen können der Verwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.</p> <p>(4) Der Verlust eines für die Ratsarbeit genutzten Endgeräts ist der Bürgermeisterin oder dem Bür-</p>	Die Regelung erfolgt in Anlehnung an die vom Städte- und Gemeindebund NRW empfohlene Muster-geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse

		germeister der Stadt Lohmar unverzüglich mitzuteilen, damit einem unbefugten Zugriff Dritter auf schützenswerte Dokumente begegnet werden kann.	
--	--	---	--